

einem geschützten Erzeugnisse im Ganzen gilt, gilt auch, ganz mechanisch genommen, vom Bruchtheil desselben, gilt auch von der abgeleiteten Benutzung in anderer Form, mag dieselbe verlagsrechtlich noch so unverfänglich sein u. s. w. Man sollte annehmen, daß die französischen Autoren sich unter einem so strengen und consequenten Rechtsschutze behaglich sonnen müßten. Nichts wäre irrthümlicher als dies; könnten wir der Probe wegen unsere deutschen Schriftsteller von Beruf einmal sämmtlich nach Frankreich versetzen, so müßte mehr als die Hälfte verkommen oder sich einem andern Berufe zuwenden. Die großen Honorarsummen eines Balzac, Thiers, Lamartine, V. Hugo u. s. w., mit deren Herzahlung die französische Reclame so offenherzig ist, dürfen nicht blenden. Wer von der Statistik des literarischen Verkehrs einigermaßen Bescheid weiß, vermag jenen Summen deutsche Honorare in ähnlicher Höhe gegenüberzustellen; der Unterschied ist nur der, daß unsere Verlags-handlungen bei der Ausbildung deutscher Verkehrsverhältnisse keine Reclame nach Art der französischen nöthig haben. Deshalb dringt weniger davon in die Doffentlichkeit. Wie aber steht es mit Frankreichs Gesamtaufwand an Honorar gegen Deutschland? R. D. Spazier in Paris veröffentlichte Anfangs 1837 einen ausführlichen Bericht über den Zustand des französischen Buchhandels, in dem es nach detaillirter Darstellung der Verhältnisse heißt: „Es ist gar keine Frage, daß der deutsche Buchhandel, dem man einen bedeutenden Antheil am Gewinn guter Bücher, theils nach Gesetz, theils nach Sitte läßt (S. deutet damit in andern Worten die thatsächliche Begünstigung der Verlags speculation — der beste Schutz der Autorthätigkeit — durch die deutsche Gesetzgebung an), jährlich wenigstens das Vierfache an Honoraren an Schriftsteller zahlt, als der französische, der nur hohe an einzelne bewilligt und nichts verdient.“ Zieht man den Aufschwung des deutschen Buchhandels in den letzten 25 Jahren in Rechnung und hält man damit die Entwicklung des französischen Buchhandels im nämlichen Zeitraume zusammen, wobei namentlich die Zeit des zweiten Kaiserreichs Erwägung verdient, so vermag Jedermann den Schluß selbst zu ziehen, ob und was sich seitdem in diesem Verhältnisse zu Gunsten Frankreichs geändert haben kann. Aus diesen Zuständen erklären sich auch wohl die jüngsten Sprünge auf dem Gebiete der dortigen Gesetzgebung, die bei der Entwicklungsarmuth des Verkehrs niemals zu einer Durchbildung oder auch nur zu einer mehr als oberflächlichen Ergänzung gelangt ist. Die Theorie des ewigen Verlagseigenthums, in Deutschland seit fünfzig Jahren nach einem ernsten und zähen Entwicklungsgange gründlich abgethan, ist Anfangs dieses Jahres für die künftige französische Gesetzgebung sanctionirt worden; es war ein Werk von vierzehn Tagen, nachdem das Gouvernement die Annahme der Theorie mit einer gewissen Betonung anempfohlen hatte. Die Theorie ist nämlich speciell und beziehungsweise mit gutem Grunde unter den Pariser Verlegern, sodann auch unter einer Anzahl unklarer Schöngeister nach dem Schlage Lamartine's populär, und die kaiserliche Regierung mochte bei ihrer sonstigen, mehr als unliebsamen Stellung zur Presse einiges politisches Interesse daran finden, sich derselben anzunehmen. Was speciell die Beliebtheit der internationalen Verträge in Frankreich betrifft, so ist es ein natürliches Verlangen, den mangelhaften inländischen Markt durch den Absatz im Auslande zu ergänzen, doch sollte man sich eine genauere Kunde ausländischer Verhältnisse verschaffen, um sich in seinen Erwartungen nicht zu täuschen. In Frankreich scheint man sich in dem Wahne eingelebt zu haben, daß, sobald sich eine französische Presse in Bewegung setzt, das Ausland den Athem anhalte, um das neue Erzeugniß nach Erscheinen sofort nachzudrucken. Natürlich ist dies nur ein Wahn. Freilich hat es seine Wichtigkeit, daß Frank-

ich durch den belgischen Nachdruck zur Zeit stark gelitten hat; dafür hat der zumeist aus Franzosen zusammengesetzte Brüsseler Congreß durch seine ascetischen Verurtheilungen in der Anbetung des geistigen Eigenthums den sündigen Boden wieder geweiht. Was aber Deutschland anbelangt, welches man voll von Nachdruckern zu träumen scheint, so erlauben wir uns eine Bemerkung an unsere Freundnachbarn jenseits des Rheins, die, so schmucklos sie ist, nicht die Bestimmung hat zu reizen, sondern nur zur Abwehr dienen soll. Trotzdem nämlich die französische Literatur bis zur Stunde im größten Theile von Deutschland unbeanstaltet nachgedruckt werden darf, so würde unser deutsches Publicum doch schon seit langem im Wege des Nachdrucks kaum in Erfahrung bringen können, daß überhaupt noch eine französische Literatur existirt. Wo trotzdem Einzelne in neuerer Zeit den Versuch gemacht haben, anders noch als zu Unterrichtszwecken die literarischen Erzeugnisse Frankreichs nachzudrucken, hat man das undankbare Beginnen bald wieder einstellen müssen, da sich Nachdruck-Ausgaben französischer Werke bei uns in den wenigsten Fällen bezahlt machen, während z. B. die deutschen copyright editions der englischen Literatur trotz des Aufwandes an Honorar im besten Flor stehen. Unverschämter jedoch, als die französischen Nachdrucker zur Zeit die englische Literatur ausgebeutet und ihre Ausgaben nach England geschmuggelt haben, hat sich niemals ein deutscher Nachdrucker an der englischen und französischen Literatur vergriffen. Die Engländer wissen davon zu erzählen.

Dies nur zur allgemeinen Charakteristik für die maßgebenden Grundsätze Frankreichs beim Abschluß internationaler Verträge. Selbstverständlich ist damit nichts gegen die Verdienste Frankreichs um Literatur und Kunst gesagt, vor deren Leistungen nach mancher Richtung und auf manchen Gebieten wir in aufrichtiger Weise die größte Hochachtung hegen. Ebenso wenig wollen wir dem natürlichen Rechtsgefühl der Franzosen zu nahe treten, nur mit Faselien, wie die bei so mancher Gelegenheit gezeigt, soll man uns vom Halse bleiben. Wir Deutschen haben nicht bloß Rechtsgefühl, sondern wir haben auch eine Rechtsüberzeugung, da wir unsere Gesetzgebung an der Hand einer reich entwickelten Praxis eingehender durchgearbeitet haben, als dies bis jetzt — einzelne wissenschaftliche Autoritäten in Ehren gehalten — in Frankreich geschehen ist und geschehen konnte.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die übrigen deutschen Staaten gegen die Uebereinkunft Preußens mit Frankreich verhalten. Wird dieselbe mehr oder weniger zum deutschen Vertrag, so haben wir einen Vertrag auf zwölf Jahre, der in wichtigen Rechtsgrundsätzen nicht congruent mit der deutschen Landesgesetzgebung ist und denen sich der deutsche Verkehr gegen seine reifere Anschauung und Ueberzeugung fügen muß. A. Schürmann.

Antwort

auf die Frage: Was ist Rechtens in Betreff des internationalen Uebersetzungsrechts und des dafür gezahlten Honorars? (Nr. 56 d. Bl.)

Hr. A. Klasing wünscht, daß ich meine Ansicht über diesen Gegenstand ausspreche; ich komme der Aufforderung nach, indem ich die nach meinem Dafürhalten einschlagenden Rechtsätze zusammenstelle.

1. Der Schutz der deutschen Gesetzgebung gründet sich und bezieht sich auf den Urheber und das Urheberrecht. Rechtliche Folge davon ist, daß

2. der Schutz auch alle Personen, welche ihr Recht auf gesetzlichem Wege von demselben ableiten, umfaßt; sie sind Rechtsnachfolger.